

Paragrafen / Vorschlag	Kreis Coesfeld (neu)	Kreis Coesfeld (alt)
§ 1 Geltungsbereich	<p>(1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Coesfeld erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.</p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Coesfeld. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf ist der Fahrgast vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.</p> <p>3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen.</p>	<p>(1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Coesfeld erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.</p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Coesfeld. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden.</p> <p>(3) Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke der freien Vereinbarung. Hierauf ist der Fahrgast vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.</p>
§ 2 Fahrpreisanzeiger	<p>(1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden.</p> <p>(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.</p>	<p>(1) Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden. Sie sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen.</p> <p>(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.</p>

§ 3 Fahrpreis		
	<p>(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.</p> <p>(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt vorbehaltlich Abs. 5 (Großraumtaxi)</p> <p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr3,40 €</p> <p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.003,80 €</p> <p>(3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich Großraumtaxi beträgt</p> <p>Tarifstufe 1</p> <p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 47,62 m)2,10 €</p>	<p>(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.</p> <p>(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt vorbehaltlich Abs. 5</p> <p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr (einschl. der Anfangsstrecke von 50,00 m bzw. der Anfangswartezeit von 11,25 s)3,20 €</p> <p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 (einschl. der Anfangsstrecke von 47,62 m bzw. der Anfangswartezeit von 11,25 s)3,60 €</p> <p>(3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt vorbehaltlich Abs. 6</p> <p>Tarifstufe 1</p> <p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 50,00m)2,00 €</p>

	<p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 45,45 m)2,20 €</p> <p>(4) Die Gebühr für die Anfahrt bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich Großraumtaxi beträgt vorbehaltlich § 4</p> <p>Tarifstufe 2</p> <p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 95,24 m)1,05 €</p> <p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 90,91 m)1,10 €</p> <p>(5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum –) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen</p>	<p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 47,62 m)2,10 €</p> <p>(4) Die Gebühr für die Anfahrt bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt vorbehaltlich Abs. 7 und § 4</p> <p>Tarifstufe 2</p> <p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 100,00 m) 1,00 €</p> <p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 95,24 m)1,05 €</p> <p>(5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum –) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen</p>
--	--	---

	<p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr 8,40€</p> <p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr 8,80 €</p>	<p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr (einschl. der Anfangsstrecke von 43,48 m bzw. der Anfangswartezeit von 11,25 s)4,20 €</p> <p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr (einschl. der Anfangsstrecke von 41,67 m bzw. der Anfangswartezeit von 11,25 s)4,60 €</p> <p>(6) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Beihilfsitze im Kofferraum –) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen</p> <p>Tarifstufe 3</p> <p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 43,48 m)2,30 €</p> <p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 41,67 m)2,40 €</p>
--	---	---

		<p>(7) Die Gebühr für die Anfahrt bei Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung vorbehaltlich § 4</p> <p>Tarifstufe 4</p> <p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 100,00 m)..... 1,00 €</p> <p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 90,91 m).....1,10 €</p>
§ 4 Anfahrt		
	<p>(1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes des Taxis zurückführt oder sie durchfahren wird.</p> <p>(3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 3 Abs. 4 (Tarifstufe 2) zu berechnen.</p>	<p>(1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes des Taxis zurückführt oder sie durchfahren wird.</p> <p>(3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 3 Abs. 4 (Tarifstufe 2) bzw. nach § 3 Abs. 7 (Tarifstufe 4) zu berechnen.</p>

§ 5 Wartezeiten		
	Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde 33,00 € (die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 10,91 s). Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.	Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde 32,00 € (die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 11,25 s). Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
§ 6 Störung des Fahrpreisanzeigers		
	(1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen. (2) Der Fahrpreisanzeiger muss bei Versagen unverzüglich wiederhergestellt und neu geeicht werden. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer.	Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.
§ 7 Rücknahme des Fahrauftrages		
	Kommt aus irgendwelchen vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.	(1) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den entsprechenden Grundpreis nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 5 zu entrichten, wenn sich der Bestellort innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist, befindet. (2) Liegt der Bestellort außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs, ist der entsprechende Grundpreis nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 5 und die entsprechende Anfahrgeldgebühr nach § 3 Abs. 4 bzw. § 3 Abs. 7 zu entrichten. (3) Die Vergütung nach Abs. 1 und 2 entfällt, wenn der Besteller mindestens 1 Stunde vor

		dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.
§ 8 Sondervereinbarung		
	Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.	(1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG sind nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 – 4 PBefG zulässig. (2) Soweit entsprechende Verträge abgeschlossen werden, sind diese vor Anwendung dem Kreis Coesfeld – 36-Straßenverkehr – anzuzeigen
§ 9 Mitführen des Taxentarif		
	Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.	Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
§ 10 Quittung		
	Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens bzw. der Ordnungsnummer zu erteilen.	Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens bzw. der Ordnungsnummer zu erteilen.
§ 11 Ordnungswidrigkeiten		
	Zu widerhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind. 1. als Unternehmer und Unternehmerin/ von ihm/ihr Beauftragter oder Fahrzeugpersonal	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als Unternehmer / von ihm Beauftragter oder Fahrzeugführer

	<ul style="list-style-type: none"> - Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen, - bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, den Fahrgästen vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen, - es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen, - es gemäß § 6 Abs. 1 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen, - entgegen § 9 den Fahrgästen auf dessen Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt, - es gemäß § 10 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht; <p>2. als Unternehmer /Unternehmerin</p> <ul style="list-style-type: none"> - es entgegen § 8 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen, 	<ul style="list-style-type: none"> - Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen, - bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 3 unterlässt, den Fahrgast vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen, - es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen, - es gemäß § 6 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen, - entgegen § 9 dem Fahrgast auf dessen Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt, - es gemäß § 10 unterlässt, dem Fahrgast auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht; <p>2. als Unternehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> - es entgegen § 8 Abs. 2 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,
--	---	---

	<p>– es unterlässt, seine Taxe entgegen § 9 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.</p>	<p>– es unterlässt, seine Taxe entgegen § 9 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können je nach Zuwiderhandlung gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit die jeweilige Ordnungswidrigkeit nicht nach anderen Vorschriften mit Geldbuße oder Strafe bedroht ist.</p>
§ 12 Inkrafttreten		
	<p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 01.02.2015 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 01.11.2019 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 01.02.2015 zu berechnen.</p>	<p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 26.09.2012 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 20.02.2015 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 26.09.2012 zu berechnen.</p>